

INHALT	SEITE
<p>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen - ALLGEMEINVERFÜGUNG – Zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)</p>	196
<p>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen <i>Hier: Korrektur der Bekanntmachung vom 09.10.2020 bezüglich „Weihnachtsmarkt 2020“</i> - ALLGEMEINVERFÜGUNG – Trage- und Mitführverbot von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Rockermotorradgruppierungen, „Outlaw Motorcycle Gangs“, deren Supporterclubs, sonstigen Streetgangs oder rockerähnlichen Gruppierungen in der Zeit von Donnerstag, den 12.11.2020, 10.00 Uhr, bis Mittwoch, den 30.12.2020, 23.00 Uhr</p>	197

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Hagen folgende

Allgemeinverfügung

1. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II sowie an den Berufskollegs besteht eine Maskenpflicht während des Unterrichts und während der Betreuung immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. In Grundschulen gilt diese Pflicht weiterhin nicht, solange sich die Klassen im Klassenverband im Unterrichtsraum aufhalten. Die weiteren Vorschriften der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) bleiben unberührt.
2. Für Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges Personal, besteht eine Maskenpflicht auch bei Konferenzen, Besprechungen und auf Sitzplätzen im Lehrerzimmer, falls der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden kann
3. Innerhalb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen haben erwachsene Personen während des Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern ein Abstand zu anderen Personen von 1,50 Metern nicht verlässlich eingehalten werden kann. Dies gilt ausdrücklich auch beim Umgang mit zu betreuenden Kindern.
4. An privaten Festen (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter) nach § 13 Absatz 5 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) außerhalb von Wohnungen dürfen ab dem 08.10.2020 bis maximal 25 Personen teilnehmen. Bei einer Teilnehmerzahl von 5 – 10 erwarteten Personen gilt eine Anzeigepflicht. Anzeigepflichtig sind die Personen, die zu einem solchen Fest einladen. Bei einer Teilnehmerzahl von 11 – 25 Personen gilt ab dem 08.10.2020 eine Genehmigungspflicht. Die Genehmigungsanträge sind von den Personen zu stellen, die zu einem solchen Fest einladen. Von privaten Festen im privaten Raum (z.B. innerhalb einer Wohnung, im Garten oder in Garagen) mit mehr als 25 Personen wird dringend abgeraten.
5. Bei Zusammenkünften mehrerer Personen im öffentlichen Raum wird die in § 1 Abs 2 Ziffer 5 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) genannte Gruppengröße im Stadtgebiet Hagen auf 5 Personen begrenzt
6. Inhaber, Leiter oder Beschäftigte von Theatern, Konzert- oder Veranstaltungshäusern, von Sportstätten oder sonstigen Versammlungsstätten sowie Besucher und Zuschauer haben in geschlossenen Räumen bei Konzerten und Aufführungen, sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen sowie bei Sportveranstaltungen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch auf Sitz- oder Stehplätzen.
7. Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 500 Personen im Außenbereich und 250 Personen in geschlossenen Räumen sind verboten. Die Begrenzung der Auslastung des Veranstaltungsortes darf ein Fünftel derjenigen Teilnehmerkapazität nicht überschreiten, die bei einer Durchführung ohne die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung üblich waren (Regelauslastung). Beides gilt nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie von Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich der Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind.
8. Das Betreten von Sport- oder Wettbewerbsanlagen ist für maximal 150 gleichzeitig anwesende Zuschauer zulässig, sofern geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Steuerung des Zutritts sichergestellt sind. Innerhalb geschlossener

Räume ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch auf Sitz- oder Stehplätzen.

9. Kulturveranstaltungen, Konzerte und Aufführungen sind auf Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2 b Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) bis maximal 200 Zuschauern zulässig. Es besteht die Pflicht zum ständigen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Dies gilt auch auf Sitz- oder Stehplätzen.
10. Die Öffnungszeiten gastronomischer Einrichtungen (alle Betriebe, die Speisen und / oder Getränke zum Sofortverzehr anbieten) werden auf die Zeit von 06.00 bis 01.00 Uhr beschränkt.
11. Einrichtungen der Gastronomie sowie Kiosken, Trinkhallen und Tankstellen ist der Verkauf alkoholischer Getränke in der Zeit von 01.00 bis 06.00 Uhr untersagt.
12. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.
13. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.10.2020. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 07.10.2020 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) - IfSG
- §§ 13, 15a Abs 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 01.10.2020 (GV. NRW. S. 826)
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (ZVO-IfSG) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)
- § 28 Abs 3 in Verbindung mit § 16 Abs 8 IfSG
- Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.10.2020: „Regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen bei 7-Tages-Inzidenz-Werten von 35 bzw. 50 gem. § 15a CoronaSchVO“

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus ist bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl oder in den Fällen, in denen sich Personen sehr nahe kommen, deutlich erhöht und es besteht die Gefahr, dass sich Infektionen in der weiteren Bevölkerung verbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder einer besonderen Struktur der zu erwartenden Besucher sowie Begegnungen mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten unterbleiben müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Der maßgebliche RKI-Inzidenz-Wert von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner in Hagen wurde überschritten. Schwerpunkte des Infektionsgeschehens in Hagen liegen nach bisherigen Erkenntnissen zurzeit in

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Schulen, Kitas, bei privaten Feiern und bei größeren Ansammlungen von Personen.

Aufgrund der neuerlichen Erlasslage im Land Nordrhein-Westfalen vom 12.10.2020 sind in Gebieten mit einer 7-Tages-Inzidenz von 50 gem. § 15a Abs. 3 S. 1 CoronaSchVO weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens anzuordnen. Diese betreffen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bei Konzerten, Aufführungen, Veranstaltungen sowie Sportveranstaltungen. Des Weiteren sind Veranstaltungsverbote für Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen im Außenbereich und 250 Personen in geschlossenen Räumen sowie die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 20 % der normalen Kapazität des Veranstaltungsortes vorzusehen, darüber hinaus eine Reduzierung der Öffnungszeiten gastronomischer Betriebe sowie zeitlich entsprechende Verkaufsverbote für alkoholische Getränke.

Meine Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1, Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert eine notwendige Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer zunehmend unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Die getroffenen Maßnahmen zielen auf die festgestellten Schwerpunkte des Infektionsgeschehens in Hagen.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind diese getroffenen Anordnungen die einzigen möglichen wirksamen und verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen. Anderenfalls bliebe nur noch der sog. Shutdown.

Gegenüber dem beim Unterbleiben von Maßnahmen zu erwartenden Shutdown stellen die angeordneten Maßnahmen ein deutlich geringeres Maß an Einschränkungen dar, da im Wesentlichen noch sämtliche Bereiche des täglichen Lebens aufrechterhalten und erreichbar bleiben.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich daher veranlasst, die oben genannten Maßnahmen zu treffen.

Die Stadt Hagen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes für das Ergreifen dieser Maßnahmen zuständig (§ 3 ZVO IfSG).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: Wie erwähnt sind in Hagen zahlreiche Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus bei privaten Feiern und in Schulen bzw. Kitas verbreitet wurde.

Liegen die Voraussetzungen des § 28 IfSG vor, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort Vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 14.10.2020 i.V. Christoph Gerbersmann
(Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Hier: Korrektur der Bekanntmachung vom 09.10.2020 bezüglich „Weihnachtsmarkt 2020“

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt die Stadt Hagen folgende

Allgemeinverfügung

Für den Zeitraum von Donnerstag, den 12.11.2020, 10.00 Uhr, bis Mittwoch, den 30.12.2020, 23.00 Uhr ordnet die Stadt Hagen folgendes an:

1. Trage- und Mitführverbot von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Rockermotorradgruppierungen, „Outlaw Motorcycle Gangs“, deren Supporterclubs, sonstigen Streetgangs oder rockerrähnlichen Gruppierungen.

Im unter Ziffer 2 näher bezeichneten Gebiet ist es untersagt, Bekleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, die mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der o.g. Gruppierungen, insbesondere Bandidos MC, Chicanos MC, Guerilleros MC, Rapidos MC, Caballeros MC, Diablos MC, Malditos MC, Hermanos MC, X-Team, Vatos Locos/Firt Tattoo Club, Crew 45, Spezial Crew MC, Comancheros MC, Escuderos MC, Los Compadres MC, Brothers MC, Highway Lions, Hells Angels MC, Red Devils MC, Support 81, The Clan 81, Satudarah MC, Outlaws MC, Gremium MC, No Surrender MC, Mongols MC, Blood Brothers MC, Black Jackets, United Tribuns, Red Legion, Freeway Riders MC und Free Gang versehen sind.

Das Verbot gilt auch für Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, die in Text, Bild oder Zeichen den Namen, das Symbol oder sonstige Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder Unterstützung der genannten Gruppen wiedergeben.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung gilt für den Bereich des **Hagener Weihnachtsmarktes 2020**, er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Elberfelder Straße zwischen Karl-Marx-Straße und Kampstraße
- Friedrich Ebert-Platz von Sparkassen-Karree bis Marienstraße
- Kampstraße von Hochstraße bis Friedrich-Ebert-Platz
- Rathausstraße von Friedrich-Ebert-Platz bis Pothhofstraße

3. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 innerhalb des in Ziffer 2 genannten räumlichen Geltungsbereichs wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs gemäß §§ 55, 57, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156 / SGV. NRW. 2010) angedroht, das in Form eines Platzverweises und nötigenfalls der Ingewahrsamnahme gem. § 24 OBG i.V.m. §§ 34 und 35 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441 / SGV. NRW. 205) angewandt wird.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu 1:

Im Jahr 2018 fand in Hagen ein Konflikt zwischen den sogenannten Outlaw Motorcycle Gangs „Freeway Rider's MV Hagen“ und „Bandidos

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

MC Hagen“ statt. Im Verlauf dieses Konflikts kam es zu mindestens fünf Straftaten, bei denen mit Schusswaffen auf Personen der jeweils verfeindeten Gruppierung geschossen worden war. Zwei dieser Taten sind bereits rechtskräftig abgeurteilt. Zwei weitere dieser Taten werden zurzeit, neben dem Vorwurf der Bildung einer kriminellen Vereinigung, in einem gesonderten Prozess vor dem Landgericht Hagen verhandelt.

Mit dem Tragen der gruppenspezifischen Kutten in der Öffentlichkeit zeigen die Mitglieder ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Gruppe an, zudem signalisieren sie damit gegenüber den rivalisierenden Gruppen ihren „Gebietsanspruch“. Diese Art „Schaulaufen“ wird regelmäßig als Provokation aufgefasst und kann zu Reaktionen bis hin zu körperlichen Auseinandersetzungen mit der Gegenseite führen. Dies würde unkalkulierbare Risiken für die Besucherinnen und Besucher des familiär geprägten Weihnachtsmarktes mit sich bringen. Wobei allein das Auftreten von Einzelpersonen und besonders von Gruppen in typischer Kluft geeignet ist, das Sicherheitsgefühl der Gäste des Weihnachtsmarktes erheblich zu beeinträchtigen.

Begründung zu 3:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – in der zur Zeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1. verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem.- § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Trageverbotes ist es, den definierten Bereich der Hagener Innenstadt von erkennbaren Rockergruppierungen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass das Verbot unter Ziffer 1 durch die Mitglieder der genannten Gruppierungen beachtet wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Begründung zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 05.10.2020

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

Glasfasernetz Schulen & LSA
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 29.10.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY5C
Kanalerweiterung Krähnockenstraße
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 21.10.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY5L
Regenrückhaltebecken und Kanalbau Flensburgstr.
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 24.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY5N
Führerscheinerweiterung 2021
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 26.10.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYHHW
Gerätewagen Wasserrettung/Strömungsretter + Ausbau
Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 05.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY62

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de